



64.65.17.40-_____

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW
Postfach 10 25 45
44025 Dortmund

Eingangsstempel

Antrag auf Förderung einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

Fördergegenstand Nr. 2.14 der Richtlinie für private Antragsteller/-innen
Antrag pro Standort

1. Antragsteller/-in

<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau Nachname			
Vorname			
Straße oder Postfach			
PLZ und Ort	PLZ	Ort	
Telefon / Mobil	Tel.		Tel.
E Mail			
Steueridentifikationsnummer			
zuständiges Finanzamt			

2. Projektort (Standort der Ladesäule(n) / Wallbox(en))

Straße			
PLZ / Ort	PLZ	Ort	
Standortkoordinaten (Dezimalgrad)	Breitengrad		Längengrad

3. Angaben zur beantragten Maßnahme

3.1 **nicht öffentlich zugängliche Ladesäule**

Der Ladepunkt wird mindestens mit einer Steckdose oder einer Fahrzeugkupplung jeweils des Typs 2 gemäß der aktuellen Ausgabe der Norm DIN EN 62196-2 ausgerüstet.

Hersteller der Ladesäule: _____

Typenbezeichnung: _____

Anzahl der Ladesäulen: _____ Anzahl der Ladepunkte: _____

max. Leistung der Ladesäule: _____ kW

3.1.1 **Der für den Ladevorgang erforderliche Strom wird wie folgt bereitgestellt:**

- regenerativ vor Ort erzeugt (Die EE-Anlage muss eine Nennleistung von mind. 2 kW aufweisen, Förderquote 50 %, Nachweis erforderlich)

Stromquelle: _____ elektrische Leistung: _____ kW

- zertifizierter Grünstrom-Liefervertrag (Förderquote 50 %, Nachweis erforderlich)

- sonstiger Stromliefervertrag (Förderquote 30%)

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

3.2 **nicht öffentlich zugängliche Wallbox**

Die Wallbox wird mindestens mit einer Steckdose oder einer Fahrzeugkupplung jeweils des Typs 2 gemäß der aktuellen Ausgabe der Norm DIN EN 62196-2 ausgerüstet.

Hersteller der Ladesäule: _____

Typenbezeichnung: _____

Anzahl der Wallboxen: _____ max. Leistung der Wallbox: _____ kW

3.2.1 **Der für den Ladevorgang erforderliche Strom wird wie folgt bereitgestellt:**

- regenerativ vor Ort erzeugt (Die EE-Anlage muss eine Nennleistung von mind. 2 kW aufweisen, Förderquote 50 %, Nachweis erforderlich)

Stromquelle: _____ elektrische Leistung: _____ kW

- zertifizierter Grünstrom-Liefervertrag (Förderquote 50 %, Nachweis erforderlich)

- sonstiger Stromliefervertrag (Förderquote 30 %)

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

3.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

(bitte entsprechende Angebote beifügen)	EURO (Brutto- inkl. MwSt.)
1. Anschaffungskosten der Ladeeinrichtung/en	
2. Ausgaben zur Schaffung des Netzanschlusses z.B. Tiefbau, Fundament, Anfahrschutz, Beleuchtung, Wetterschutz	
3. Elektroinstallation	
4. Inbetriebnahme	
SUMME	

3.4 Wurden/Werden weitere öffentliche oder nicht öffentliche Mittel für diese Maßnahme beantragt?

nein

ja, in Höhe von _____ €, beantragt bei _____

in Höhe von _____ €, beantragt bei _____

4. Erklärungen

Hiermit wird erklärt, dass:

- 4.1 die Richtlinie und die wichtigen Hinweise zum Antrag vollständig zur Kenntnis genommen wurden.
- 4.2 alle Angaben zum Antragsverfahren wahrheitsgemäß gemacht wurden und belegbar sind.
- 4.3 es sich bei der beantragten Maßnahme nicht um eine Ersatz- bzw. Austauschmaßnahme handelt.
- 4.4 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird.
(Als Maßnahmenbeginn gilt jede verbindliche Bestellung und jeder Vertrag (Lieferungs- oder Leistungsvertrag) über den Kauf und/oder die Installation).
- 4.5 die geförderte Anlage über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung, zweckentsprechend genutzt wird und über diese nicht frei verfügt (z.B. verkauft) wird.
(Wirkungslose und überdurchschnittlich ertragsschwache Anlagen gelten als nicht zweckentsprechend genutzte Anlagen).
- 4.6 für die Maßnahme keine sonstigen öffentlichen Fördermittel aus Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen beantragt wurden und solche auch nicht beantragt werden.
- 4.7 die Gesamtförderung (auch unter Einbeziehung der Kumulierung mit anderen staatlichen Förderungen, soweit sie nicht aus Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen stammen) die nach europäischen Beihilferegulungen maximal zulässige Grenze nicht überschritten wird.
- 4.8 bekannt ist, dass ein gegebenenfalls erteilter Zuwendungsbescheid widerrufen wird, wenn die Maßnahme die Mindestvoraussetzungen der Richtlinie nicht erfüllt.
- 4.9 bekannt ist,
- a) dass die in den Antragsunterlagen erbetenen Daten der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der beantragten Zuwendung dienen,
- b) dass alle Angaben dieses Antrages (einschließlich Anlagen), von denen die Bewilligung, Gewichtung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24.03.1977 –SGV. NRW 702–und § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29.07.1976-BGBl. I S. 2034–SubvG) sind,
- c) dass auch die Regelungen des Zuwendungsbescheides und die ihm beigelegten Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen als eine Verwendungsbeschränkung der Zuwendungsmittel und der damit ggf. angeschafften Gegenstände im Sinne des § 264 Abs. 1 Nr. 2 StGB anzusehen sind,
- d) dass Subventionsbetrug strafrechtlich verfolgt wird.
- 4.10 zugestimmt wird, dass

- a) die in den Antragsunterlagen enthaltenen Daten in automatisierten Verfahren, Dateien und Akten oder sonstigen amtlichen Zwecken dienenden Unterlagen gespeichert und aus diesen an das zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen sowie an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) übermittelt werden,
- b) die in den Antragsunterlagen enthaltenen Daten zur Überprüfung der Antragsvoraussetzungen mit den Daten anderer Zuwendungsgeber (z. B. Kommunen, Stadtwerken, etc.) sowie des örtlichen Energieversorgungsunternehmens abgeglichen werden können,
- c) sämtliche eingereichten Unterlagen (mit Ausnahme von Originalbelegen) in das Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen übergehen,
- d) eine Mitteilung über Zahlungen des Landes - gem. Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörde durch andere Behörden und öffentliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung vom 7.9.1993 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848) - an das jeweils zuständige Finanzamt weitergeleitet wird.

Datum	Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

5. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen

- 5.1. Angebot / Kostenvoranschlag
- 5.2. Technische Angaben, ggf. Datenblätter des Herstellers
- 5.3. Ggf. Nachweis über zertifizierten Grünstrom-Liefervertrag
(sofern dieser bereits abgeschlossen wurde, alternativ kann der Nachweis mit dem Verwendungsnachweis nach der Inbetriebnahme vorgelegt werden).

Folgende Kriterien müssen dabei erfüllt werden:

- 1. Der Strom muss zu 100% aus Erneuerbaren Energien stammen.
- 2. Es muss eine entsprechende Ausweisung gemäß Energiewirtschaftsgesetz als Stromlieferung aus erneuerbaren Energien erfolgen. Dafür müssen Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien aus dem Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes verwendet und entwertet werden.
- 3. Förderung von Neuanlagen:
Vom Anbieter muss
 - a) ein festgelegter Förderbetrag von mindestens 0,1 Ct/kWh (0,2 Ct/kWh bei einem jährlichen Verbrauch von weniger als 100.000 kWh) erhoben und für den Bau und Betrieb von EE-Anlagen verwendet werden oder
 - b) für Maßnahmen zur Förderung der Energiewende bzw. des Klimaschutzes verwendet werden oder
 - c) mindestens 33 % des Stromes aus Neuanlagen, die nicht älter als 6 Jahre sind, bezogen werden.
- 5.4. Ggf. Nachweis über den regenerativ vor Ort erzeugten Strom. Die EE-Anlage muss eine Nennleistung von mind. 2 kW aufweisen.

WICHTIGE HINWEISE ZUM ANTRAG

Der Antrag ist schriftlich zu stellen an die:

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Goebenstr. 25
44135 Dortmund

Die Antragstellung muss postalisch oder durch persönliche Abgabe bei der Bezirksregierung Arnsberg erfolgen. Die Antragstellung per Fax oder Mail ist nicht zulässig.

Beachten Sie bitte, dass Sie nach Antragstellung eine Eingangsbestätigung erhalten (max. 2 Wochen).

Vor Erhalt eines Zuwendungsbescheids durch die Bezirksregierung Arnsberg darf der Auftrag für die beantragte Maßnahme nicht erteilt werden. Andernfalls wird keine Zuwendung gewährt. Dieses gilt insbesondere auch für Maßnahmen, die z.B. im Rahmen eines Neubaus über einen Generalunternehmer/Bauträger umgesetzt werden sollen. Die beantragte Maßnahme darf nicht vorab im Baugewerkevertrag beauftragt sein.

Die im Antragsvordruck aufgeführten Unterlagen und Angaben sind für die Bearbeitung zwingend erforderlich.

Alle Zuwendungsbescheide sind mit einem Bewilligungszeitraum versehen, der nur in Ausnahmefällen und nur auf Antrag und vor dessen Ablauf verlängert werden kann. Wenn der Zuwendungsempfänger festgesetzte Fristen nicht eigenständig einhält, ist der Zuwendungsbescheid unwiderruflich unwirksam.

Lesen Sie bitte sorgfältig Nr. 4 des Antragsvordrucks.

Bei Rückfragen setzen Sie sich bitte mit der Bewilligungsbehörde in Verbindung:

Postalisch

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Goebenstr.25
44135 Dortmund

Telefonisch

Nordrhein-Westfalen direkt Tel. 0211 837 1001
(08:00 bis 18:00 Uhr)

E-Mail

progres@bra.nrw.de

Internet

www.bra.nrw.de

Bitte nutzen Sie ggf. die Suchfunktion; Suchbegriffe: progres; Markteinführung; Energiesparer